

Geschäftsordnung für den Bundesrat des DHB



§ 1 Einberufung

- (1) Sitzungen des Bundesrates sind vom Präsidenten oder dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen gemäß § 19 Abs. 4 der Satzung des DHB unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Angabe der Antragsfristen einzuberufen. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Tag der Absendung der Einberufung durch die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Bundesrates.
- (2) Die Einberufung der Sitzung ist zusätzlich im offiziellen Organ des Deutschen Hockey-Bundes unverzüglich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Angabe der Antragsfristen durch den Präsidenten oder den Vorstand bekanntzumachen.
- (3) Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 der Satzung des DHB tritt der Bundesrat mindestens einmal im Jahr zusammen und muss vom Vorsitzenden darüber hinaus einberufen werden, wenn das Präsidium dieses beschließt oder wenn es von mindestens der Hälfte der im Bundesrat vertretenen Stimmen schriftlich bei dem Präsidenten beantragt wird. In diesem Fall muss der Bundesrat spätestens einen Monat nach dem Eingang des Antrags zusammentreten.

§ 2 Versammlungsleitung

- (1) Die Sitzung des Bundesrates wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Ist dieser nicht anwesend, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Der Präsident oder - im Falle seiner Abwesenheit - der stellvertretende Vorsitzende kann auch andere Personen mit der Leitung betrauen.
- (2) Am Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Über begründete Einsprüche gegen die vorgeschlagene Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der vorgeschlagenen oder geänderten Reihenfolge zur Beratung.
- (3) Den Antragstellern ist - auch wenn sie nicht Mitglieder des Bundesrates sind - Gelegenheit zu geben, in der Sitzung den gestellten Antrag zu begründen bzw. ergänzend zu erläutern. Sofern es sich bei den Antragstellern nicht um Mitglieder des Bundesrates handelt, haben sie vor der Abstimmung die Sitzung zu verlassen.

§ 3 Anträge

- (1) Über Anträge wird der Bundesrat nur entscheiden, wenn diese in einer Frist von fünf Wochen vor dem Sitzungstage den Mitgliedern zugegangen sind. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Tag der Absendung des Antrages durch die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Bundesrates.
- (2) Es ist darauf hinzuwirken, dass die gestellten Anträge den Antragsteller bezeichnen und mit einer Begründung versehen sind.
- (3) Ausnahmsweise kann der Bundesrat auch über Anträge entscheiden, die nach Ablauf der Fünf-Wochen-Frist eingehen, wenn dieser Antrag allen Mitgliedern des Bundesrates bekannt gemacht wurde, den Antragsteller und die Begründung enthält und alle in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten des Bundesrates einer Beschlussfassung zustimmen.

§ 4 Abstimmungen, Versammlungsniederschrift

- (1) Beschlüsse und Wahlen erfolgen gemäß § 20 Abs. 4 der Satzung des DHB.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen offen. Wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen, ist dementsprechend zu verfahren.
- (3) Stimmenübertragungen sind nicht möglich; § 19 Abs. 6 letzter Satz der Satzung des DHB bleibt unberührt.
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Bundesrates sind Niederschriften zu fertigen; diese sind unverzüglich allen Mitgliedern des Bundesrates zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- (1) Die Beantragung einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren obliegt dem Präsidenten als Vorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Der Antrag zum schriftlichen Verfahren muss den Gegenstand der Beschlussfassung, den Antragsteller der Beschlussvorlage und eine schriftliche Begründung enthalten. Ferner ist die Frist zu bestimmen, in der die Abstimmung zu erfolgen hat. Diese Frist muss mindestens fünf Wochen betragen.
- (3) Gegen das schriftliche Verfahren ist Widerspruch möglich, der von jedem Stimmberechtigten binnen einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden kann. Widersprechen mindestens drei Stimmberechtigte innerhalb dieser Frist dem schriftlichen Verfahren, gilt die Beantragung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren als abgelehnt; die Mitglieder des Bundesrates sind hiervon unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nicht von mindestens drei Stimmberechtigten ein Widerspruch, so gilt das schriftliche Verfahren als genehmigt.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Fristen beginnen jeweils mit dem Datum, an dem die Absendung des Antrages zum schriftlichen Verfahren an die Mitglieder des Bundesrates durch die Geschäftsstelle erfolgt ist.
- (5) Über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Beschlussergebnis ist den Mitgliedern des Bundesrates mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Bundesrat am 18. Mai 2001 in Kraft.

Anpassung nach Satzungsänderung durch den Bundestag im Mai 2011



Stephan Abel
Präsident
Vorsitzender Bundesrat



Hans Berge
Vorsitzender Bundesausschuss
stellvertretender Vorsitzender Bundesrat